

Beschluss 19- 1.7 des Studierendenparlaments 2019: Antrag „Ordnung zur Nutzung der Seminarräume und des Gartens des Allgemeinen Studierendenausschusses“

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments vom 27.03.2019 gemäß §14 Abs. 1 lit. d) der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) folgenden Beschluss gefasst:

Das Studierendenparlament hebt die Ordnung zur Nutzung des Seminarraums auf und beschließt ersetzend die Ordnung zur Nutzung der Seminarräume und des Gartens des Allgemeinen Studierendenausschusses (ONS), die wie folgt lautet:

Ordnung über die Nutzung der Seminarräume und des Gartens des Allgemeinen Studierendenausschusses (ONS)

Präambel

Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen (im Folgenden: AStA) haben die Aufgabe, studentischen Gruppierungen (hochschulpolitischer und nichthochschulpolitischer Art) der Georg-August-Universität Göttingen den Zugang zu einem geeigneten Raum für Zusammenkünfte im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen oder ihnen Platz zu bieten für studentische Veranstaltungen, um damit studentisches Engagement zu fördern.

Räumlichkeiten in diesem Sinne umfassen

- a) den Seminarraum 1 sowie den Seminarraum 2 im Erdgeschoss des AStA-Gebäudes, Goßlerstr. 16 a, 37073 Göttingen (im Folgenden: Seminarräume) und
- b) den zum AStA-Gebäude gehörenden Garten, Goßlerstr. 16 a, 37073 Göttingen (im Folgenden: Garten).

Alle Nutzer haben sich an die nachfolgende Nutzungsordnung zu halten, damit die Räumlichkeiten des AStA möglichst lange einer großen Anzahl von Nutzern offenstehen. Verstöße gegen die Nutzungsordnung haben die unten beschriebenen Konsequenzen zur Folge.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

(1) ¹Zur Nutzung der Räumlichkeiten sind alle eingetragenen studentischen Gruppen und Vereinigungen der Universität Göttingen berechtigt. ²Keine Berechtigung haben Gruppen und Vereinigungen i.S.v. § 1 I, wenn sie sich in ihrer Ausrichtung nicht im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen.

(2) ¹Auf Antrag kann der AStA der Universität Göttingen auch Personen, Gruppen und Vereinigungen, die nicht unter § 1 I (1) fallen, die Benutzung gestatten. ²§ 1 I 2 gilt entsprechend.

§ 2 Arten und Zeiträume der Nutzung

(1) ¹Für die Nutzung der Seminarräume wird unterschieden zwischen der einmaligen Nutzung und der regelmäßigen Nutzung. ²Regelmäßig in diesem Sinne bedeutet die mindestens monatlich einmalige Nutzung eines Seminarraums. ³Für den AStA-Garten ist ausschließlich die einmalige Nutzung möglich.

(2) ¹Der Zeitraum für die regelmäßige Nutzung eines Seminarraums ist stets auf ein Semester begrenzt und umfasst für ein Sommersemester den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September sowie für ein Wintersemester den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres.

§ 3 Antrag auf Nutzung, Fristen und Kollisionsregelungen

- (1) ¹Zur Nutzung einer Räumlichkeit ist ein formloser Antrag in Textform an den AStA zu stellen.
- (2) ¹Für die regelmäßige Nutzung ist der Antrag für ein Sommersemester bis zum 15. März und für ein Wintersemester bis zum 15. September beim AStA einzureichen. ²Für die einmalige Nutzung ist der Antrag mindestens 24 Stunden vor der Nutzung einzureichen.
- (3) ¹Gehen mehrere Anträge für die gleiche Nutzungszeit ein, so ist der zuerst eingegangene Antrag vorrangig zu behandeln. ²Bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen versucht der AStA vor Bescheidung kollidierender Anträge eine einvernehmliche Lösung mit den Antragsstellenden zu finden. ³Gelingt dies nicht, entscheidet der AStA nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) ¹Anträge, die fristgemäß i.S.v. § 3 II eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingegangen.
- (5) ¹Anträgen, die nicht in den Fristen i.S.v. § 3 II eingegangen sind, ist vom AStA stattzugeben, wenn die Seminarräume für den beantragten Zeitraum nicht vollständig belegt sind.

§ 4 Genehmigungsverfahren, Nutzungsvertrag und Nutzungsumfang

- (1) ¹Anträge zur regelmäßigen Nutzung bedürfen eines Beschlusses durch die AStA-Sitzung. ²Für Anträge auf einmalige Nutzung genügt die Zustimmung des bzw. der AStA-Vorsitzenden. ³Von Ablehnungen muss in der nächsten AStA-Sitzung berichtet werden.
- (2) ¹Nach Bewilligung durch die AStA-Sitzung i.S.v. § 4 (1) ist zwischen AStA und dem Nutzer bzw. der Nutzerin ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. ²Für einmalige Nutzungen muss kein Nutzungsvertrag geschlossen werden, der Nutzer bzw. die Nutzerin wird allerdings im AStA namentlich vermerkt.
- (3) ¹Die Zulassung zur Nutzung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung studentischer Interessen im Rahmen der Aufgaben der Hochschule. ²§ 1 bleibt unberührt. ³Nicht zulässig ist die Nutzung für parteipolitische Veranstaltungen. ⁴§ 1 I gilt insoweit nicht.

§ 5 Widerruf der Nutzung

- (1) ¹Ist der Widerruf nach den Vorschriften der Nutzungsordnung zulässig, so ist dies jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich.
- (2) ¹Wird gegen die Nutzungsordnung verstoßen, so muss der AStA die Nutzungserlaubnis widerrufen und darf für die Dauer von mindestens einem Semester dem Nutzer bzw. der Nutzerin keine neue Erlaubnis erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Im Falle einer mindestens wöchentlichen Nutzung des Seminarraums bekommt der Nutzer bzw. die Nutzerin vom AStA einen Schlüssel, der ihm bzw. ihr den Zugang zu dem Seminarraum ermöglicht. ²Nach Ende des Nutzungszeitraum ist der Schlüssel unaufgefordert im AStA-Sekretariat abzugeben.
- (2) ¹Bei einer nicht mindestens wöchentlichen Nutzung ist der Nutzer bzw. die Nutzerin berechtigt und verpflichtet, rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung einen entsprechenden Schlüssel im AStA-Sekretariat abzuholen. ²Dieser ist am ersten Werktag nach der Nutzung dort wieder abzugeben.
- (3) ¹Die Weitergabe von Schlüsseln an Nicht-Berechtigte ist strengstens untersagt.
- (4) ¹Der Seminarraum ist pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu hinterlassen, in dem dieser vorgefunden wurde.

(5) ¹Stellt der Nutzer bzw. die Nutzerin bei Nutzungsbeginn Beschädigungen oder Verunreinigungen fest, so ist dies unverzüglich dem AStA mitzuteilen.

(6) ¹Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist nicht berechtigt, irgendwelche baulichen Veränderungen am Seminarraum vorzunehmen, Plakate oder ähnliches aufzuhängen oder andere Veränderungen am oder im Raum vorzunehmen.

(7) ¹Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Seminarraum nach Nutzung verschlossen wird. ²Ebenso ist nach 20.30 Uhr sicherzustellen, dass die Haustür abgeschlossen ist.

(8) ¹Der Seminarraum darf nicht für Partys benutzt werden. ²Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

§ 7 Haftung

(1) ¹Die den Seminarraum nutzende Gruppe, Vereinigung oder Person haftet für alle Schäden und/oder Verunreinigungen, die durch oder im Rahmen seiner bzw. ihrer Veranstaltung am Seminarraum oder am AStA-Gebäude bzw. am Inventar entstehen, es sei denn, ihn bzw. sie trifft kein Verschulden.

(2) ¹Für die unter § 7 I beschriebenen Schäden und/oder Verunreinigungen haftet auch der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin des Nutzungsvertrages, es sei denn, ihn bzw. sie trifft kein Verschulden.

(3) ¹Ein vertraglicher Ausschluss der Haftung nach § 7 I und II ist nicht zulässig.

§ 8 Ergänzende Regelungen

(1) ¹Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit der Nutzungsordnung im Übrigen unberührt.

(2) ¹Regelungslücken sind entsprechend dem Sinn der Nutzungsordnung durch ergänzende Auslegung des AStA zu schließen.

(3) ¹Mit Beginn des neuen Semesters endet der jeweiligen Nutzungszeitraum. ²Nutzende Gruppen oder Personen müssen einen neuen Antrag beim AStA einreichen, wenn sie auch über das Semester hinaus einen Seminarraum nutzen möchten. ³Ein neuer Nutzungsvertrag für die Dauer des neuen Semesters ist zu schließen.

(4) ¹Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung kann dem Nutzer bzw. der Nutzerin die Erlaubnis zur Nutzung durch Beschluss der AStA-Sitzung entzogen werden. ²Beimehrmaligen groben Verstößen muss der AStA die Nutzungserlaubnis dauerhaft widerrufen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) ¹Diese Nutzungsordnung tritt mit Zustimmung des Studierendenparlamentes in Kraft.

(2) ¹Diese Nutzungsordnung gilt, solange das Studierendenparlament keine neue Nutzungsordnung erlässt bzw. die geltende aufhebt.